

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Thür vom 04.02.2000

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Thür vom 23.03.1998 außer Kraft.

Thür, den 04.02.2000

gez. D. Brohl

Dietmar Brohl, Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

	in Euro
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	77,--
b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	154,--
2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	77,--
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	256,--
bb) eine Doppelgrabstätte	512,--
cc) jede weitere Grabstätte	256,--
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	8,53
bb) eine Doppelgrabstätte	17,06
cc) jede weitere Grabstätte	8,53
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	128,--
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	4,26
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben	
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 11 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	77,--
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	217,--
2. Wahlgräber (§ 12 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle für die erste Bestattung	217,--
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	217,--
c) jede weitere Bestattung	217,--
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung	77,--
4. a) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von	
b) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	

in Euro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen
Für jeden weiteren Tag

59,--

14,--